

Die schweren Fälle der Nötigung und des Mißbrauchs zu sexuellen Handlungen entsprechen denen der Vergewaltigung, deshalb gelten hier die gleichen Ausführungen wie zu § 121 Abs. 2 und Abs. 3 StGB.

Der Versuch ist strafbar (§ 122 Abs. 4 StGB). Er beginnt mit der Anwendung der im gesetzlichen Tatbestand beschriebenen Nötigungsmittel. Die Straftat ist vollendet mit der Vornahme der sexuellen Handlung.

Die Nötigung oder der Mißbrauch eines Kindes unter 14 Jahren zu sexuellen Handlungen fällt gleichzeitig unter § 148 StGB. Nötigt oder mißbraucht ein Erwachsener einen Jugendlichen zu gleichgeschlechtlichen sexuellen Handlungen, so ist gleichzeitig der § 151 StGB anzuwenden. Die §§ 121 und 122 StGB sind nebeneinander anzuwenden, wenn neben der gewaltsamen Vornahme des außerehelichen Geschlechtsverkehrs noch andere sexuelle Gewalthandlungen vorgenommen werden und diese nicht nur untergeordnete Bedeutung gegenüber der gewaltsamen Vornahme des Geschlechtsverkehrs haben. Für die Strafpolitik gegenüber sexuellen Gewaltdelikten gibt das Gesetz eine klare Orientierung: Die schweren Fälle der Vergewaltigung werden als Verbrechen mit Freiheitsstrafen von 2 bis zu 10 Jahren bestraft. Schwere Fälle der Nötigung und des Mißbrauchs zu sexuellen Handlungen können im Einzelfall auch schwere Vergehen sein. Diese Handlungen werden mit Freiheitsstrafen von 1 bis zu 10 Jahren bedroht. Damit ist für diese schweren sexuellen Gewaltdelikte eine weitgehende Differenzierung möglich. Vergewaltigungen werden wegen ihrer hohen gesellschaftlichen Gefährlichkeit mit Freiheitsstrafen von 1 bis zu 5 Jahren bestraft. Sie können im Einzelfall ein schweres Vergehen darstellen. Die Nötigung und der Mißbrauch zu sexuellen Handlungen wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Verurteilung auf Bewährung bestraft. Sie kann im Einzelfall ein Verbrechen sein.